

# Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz: Regierungsvorlage im Überblick

## 17.03.2021

Das Erneuerbaren-Ausbau-Paket wurde am 17. März im Ministerrat beschlossen. Das Paket umfasst unter anderem ein umfangreiches Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sowie Novellen zu EIWOG 2010, ÖSG 2012, E-ControlG, GWG 2011, Infrastrukturgesetz oder Starkstromwegegesetz. Im Folgenden die wichtigsten Punkte der Regierungsvorlage aus Sicht der Windkraft:

### 1. Für Windkraft relevante Punkte im Vergleich zum Begutachtungsentwurf

#### Positiv:

- Die Zielsetzungen (§ 4) sind gleich wie im Begutachtungsentwurf. Auch die Formulierung bezüglich Milliardengrenze der für Förderungen eingesetzten jährlichen finanziellen Mittel ist gleich geblieben (Befassung des Hauptausschusses des Parlaments bei Gefährdung der Ziele durch Kürzung, § 7). Jene Mittel, die man zur Förderung von Grünem Gas benötigt, sind in diese Grenze nicht einzurechnen.
- Förderungen für Windkraftanlagen werden bis Ende 2023 als gleitende Marktprämien ohne Ausschreibungen vergeben (die Festlegung des Anzulegenden Wertes erfolgt mittels Verordnung). Ab 2024 kann die Vergabe über Ausschreibung erfolgen, wenn nach einer Evaluierung zu erwarten ist, dass hier effizientere Ergebnisse zu erwarten sind. Diesbezüglich gibt es keine Änderungen zum Begutachtungsentwurf.
- Ermittlung des Referenzmarktwertes und Auszahlung der Marktprämie erfolgen auf Monatsbasis (§§ 13 und 14).
- Die Aussetzung der Marktprämie bei neg. Marktpreisen gilt dann nicht, wenn der Intraday-Preis in jenen mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden positiv ist, die im vortägigen Handel negativ waren (§ 15).
- Wechselmöglichkeit ins Marktprämiensystem: Die Frist für Wechsel beträgt nun 2 Jahre (§ 54).
- Zuweisung in Bedarfsfall: Konkretisierung, dass die Ablehnung „zu marktüblichen Bedingungen“ erfolgte (§ 97).
- Ein pauschales Netzzutrittsentgelt für Erzeugungsanlagen auf NE 3 bis 7 wird gestaffelt nach Anlagengröße eingeführt (§ 54 EIWOG): Anlagen bis 20 kW: 10 Euro pro kW, Anlagen bis 250 kW 15 Euro, Anlagen bis 1000 kW 35 Euro, Anlagen bis 20 MW 50 Euro, Anlagen über 20 MW 70 Euro pro kW. Liegen die tatsächlichen Kosten für den Anschluss über 175 Euro pro kW, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbetreiber gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbetreiber mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist. Das pauschale Netzzutrittsentgelt nach diesem Absatz wird bis zum 31. Dezember 2025 durch die Regulierungsbehörde evaluiert.

#### Negativ:

- Für die Windkraft ist ein jährliches Vergabevolumen bzw. Ausschreibevolumen von mindestens 400 Megawatt vorgesehen. Zur Erreichung des Ziels, den Gesamtstromverbrauch 2030 zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen zu decken und die jährliche Stromerzeugung aus Windkraft bis 2030 um 10 TWh zu steigern, muss das jährlich vorgesehene Vergabevolumen für Windkraft 500 MW anstelle von 400 MW betragen. Dies ist insofern nötig, als in den nächsten zehn Jahren rund 1000 MW Leistung an alten Windkraftanlagen (mit rund 2 TWh Erzeugungskapazität) ersetzt werden müssen.

- § 43: Standortdifferenzierung bei Windkraft: Der Korrekturfaktor kann die Weiterverwendung bestehender Anlagenteile oder Infrastruktur oder Windmessung berücksichtigen. Es ist kein konkreter maximaler bzw. minimaler Prozentwert für Ab- und Zuschläge vorgesehen.
- § 100 Abs 5: Im Jahr des Inkrafttretens reduzieren sich die Vergabe- und Ausschreibevolumina je verstrichenen Monats um ein Zwölftel.
- Bei Windkraft sind nach wie vor 400 MW Vergabe- und Ausschreibevolumen als Mindestwert vorgesehen: im Falle der Ausschreibung hat laut § 41 Abs 2 BMK in Einvernehmen mit BMDW per Verordnung Termine und Volumina für Ausschreibung festzusetzen. Das könnte sie nutzen, um mehr als 400 MW festzulegen. Für den Fall der Marktprämienförderung über Antrag ist diese Möglichkeit nicht ausdrücklich verankert.
- Errichtungsfristen: hier kam es zu keiner Ausdehnung und auch nicht zur Regelung, dass Fristen im Falle von Rechtsmitteln erst ab Rechtskraft zu laufen beginnen sollen.
- Bei der Referenzmarktwertbestimmung wird nicht auch auf den Intraday-Preis abgestellt.
- Bei EE-Gemeinschaften ist nach wie vor nur eine Investitionsförderung zulässig, nicht aber Förderung über Marktprämien.

## 2. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz EAG laut Regierungsvorlage

- Ziel des Gesetzes ist es, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird. Zur Erreichung dieses Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen.
- Für die Windkraft ist ein jährliches Vergabevolumen/Ausschreibevolumen von mindestens 400 Megawatt vorgesehen.
- Die für Förderungen nach dem EAG und dem Ökostromgesetzes 2012 erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel sollen im dreijährigen Mittel eine Milliarde Euro nicht übersteigen. Kommt es zu einer Überschreitung dieser Grenze, ist eine anteilige Kürzung der kommenden Förderkontingente vorgesehen. Wenn die Zielerreichung gefährdet ist, hat die Klimaschutzministerin den Hauptausschuss des Nationalrats zu befassen, der zu entscheiden hat, ob die Kürzungen vorgenommen werden oder davon abgesehen wird.
- Als Standard-Fördermodell für die Betriebsförderung ist das Marktprämienmodell vorgesehen, also eine Direktvermarktung des Ökostroms, bei welcher der Erzeuger seinen Ökostrom selbst vermarktet und zusätzlich eine Marktprämie pro Kilowattstunde als Förderung erhält. Die Förderhöhen werden bei Windkraft bis 2023 mittels Verordnung festgelegt. Bis Ende 2023 sind Zielerreichung und Fördermodelle zu evaluieren. Wenn dieser Evaluierungsbericht erwarten lässt, dass eine Ausschreibung effizientere Ergebnisse als die administrative Vergabe der Förderung erwarten lässt, sind die Fördermittel ab 2024 durch Ausschreibungen zu vergeben.
- Die Förderhöhe für Wasserkraft, Biogas und kleine Biomasseanlagen wird mittels Verordnung festgelegt, für Photovoltaik und größere Biomasseanlagen erfolgt die Ermittlung der Förderhöhe mittels Ausschreibungen.
- Vorgesehen sind gleitende Marktprämien, die sich als Differenz aus einem anzulegenden Wert (der die Summe aus Referenzmarktwert und Prämie ist und welcher verordnet oder durch Ausschreibung bestimmt wird) und - bei Windkraft, Photovoltaik und Wasserkraft - dem Referenzmarktwert der jeweiligen Technologie definieren. Der Referenzmarktwert bildet den tatsächlichen Marktwert der verschiedenen Technologien auf dem Strommarkt ab und wird monatlich ermittelt.
- Für Windkraft besteht eine Verordnungsermächtigung, welche es der BMK im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsministerin ermöglicht, eine Differenzierung der Förderung nach Standorten festzulegen. Die Formulierung bezüglich Standortdifferenzierung ist unterschiedlich für den Bereich der administrativen Vergabe und jenen der Ausschreibungen. Auf den (durch Ausschreibungen vergebenen) Zuschlagswert für Windkraftanlagen kann ein Korrekturfaktor angewendet werden, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer Windkraftanlage widerspiegelt. Der Korrekturfaktor ist als gleichmäßiger Auf- oder Abschlag auf den anzulegenden Wert für einen Normstandort durch Verordnung festzulegen. Der Normstandort hat den durchschnittlichen Stromertrag einer dem Stand der Technik entsprechenden, in Österreich errichteten Windkraftanlage anhand der Jahreswindgeschwindigkeit, des Höhenprofils und der Rauigkeitslänge widerzuspiegeln. Im Korrekturfaktor kann auch die Weiterverwendung von bereits vorhandenen Anlagenteilen,

bereits vorhandener Infrastruktur oder bereits vorhandener Windmessung an einem Standort berücksichtigt werden.

- Die Laufzeit für die Gewährung der gleitenden Marktprämien beträgt 20 Jahre.
- Aufbringung der Fördermittel: Übernahme und Anpassung des bisher im ÖSG 2012 geregelten Aufbringungsmechanismus unter Weiterführung des Ökostromförderbeitrags und der Ökostrompauschale als Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale; Maßgeblichkeit der fiktiven Netzebene der Bezugsleistung zur Berechnung der Erneuerbaren-Förderpauschale bei Überschusseinspeisung;
- Einhebung eines Grüngas-Förderbeitrags von an das öffentliche Verteilernetz angeschlossenen Endverbrauchern von Gas zur Aufbringung der Mittel für die Förderung von Grünem Gas.
- Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften: Ermöglichung der gemeinsamen Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen; Befreiung von der Entrichtung des Erneuerbaren-Förderbeitrags und des Grüngas-Förderbeitrags für innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft bezogene Energie.
- Monitoring: Erweiterung des bisherigen Ökostromberichts zum EAG-Monitoringbericht und Evaluierung des Fördersystems, Pflicht der EAG-Förderabwicklungsstelle zur kontinuierlichen Berichterstattung an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.
- Ein Integrierter österreichischer Netzinfrastukturplan ist zu erstellen.
- Weiters vorgesehen sind:
  - Nachfolgeprämien für bestehende Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas bis zum 30. Betriebsjahr
  - Wechselmöglichkeit für Anlagen mit einem aufrechten Fördervertrag nach dem ÖSG 2012
  - Investitionszuschüsse für die Errichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen, Wasserkraftanlagen, kleinen Windkraftanlagen und Stromspeichern
  - Investitionszuschüsse für die Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas
  - Investitionszuschüsse für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff
  - Einrichtung einer EAG-Förderabwicklungsstelle
  - Einrichtung einer Servicestelle für erneuerbare Gase
  - Ökologische Kriterien für die Förderung von Wasserkraftanlagen

### 3. Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012)

- Weitergeltung und Anpassung der notwendigen Bestimmungen zur Abwicklung der bestehenden Förderverträge
- Angleichung der Berechnung des Marktpreises für zugewiesene Strommengen an das EAG
- Aufhebung der Größenbeschränkung für Photovoltaikanlagen im Fall von Erweiterungen

### 4. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)

- Bestimmungen zur Ermöglichung von Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energiegemeinschaften: Ermöglichung der gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie; die Regelungen zur Vermessung und Verrechnung orientiert an der Systematik des § 16a EIWOG 2010
- Vereinfachter Netzzutritt für Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energieträgern: Einführung eines Anzeigeverfahrens für den Netzzutritt kleiner Erzeugungsanlagen sowie von Demonstrationsprojekten bis 20 kW; Abbau von bürokratischen und finanziellen Hürden für Photovoltaikanlagen, die an einem bestehenden Verbrauchsanschluss an das Netz angeschlossen werden.
- Einführung einer neuen Transparenzbestimmung in § 20 EIWOG 2010, die Netzbetreiber dazu verpflichtet, verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren;
- Ein pauschales Netzzutrittsentgelt für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen auf NE 3 bis 7 wird gestaffelt nach Anlagengröße eingeführt (§ 54 EIWOG): Anlagen bis 20 kW: 10 Euro pro kW, Anlagen bis 250 kW 15 Euro, Anlagen bis 1000 kW 35 Euro, Anlagen bis 20 MW 50 Euro, Anlagen über 20 MW 70 Euro pro kW. Liegen die tatsächlichen Kosten für den Anschluss über 175 Euro pro kW, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbetreiber gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbetreiber mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen,

warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist. Das pauschale Netzzutrittsentgelt nach diesem Absatz wird bis zum 31. Dezember 2025 durch die Regulierungsbehörde evaluiert.

- Schaffung einer Grundlage für die Erlassung eines anteiligen begünstigten Netztarifs („Ortstarif“) für die Mitbenützung des öffentlichen Netzes innerhalb von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.
- Schaffung regulatorische Freiräume („Sandboxes“) zu Zwecken der Erprobung innovativer Ideen, die die Energiewende vorantreiben (gesetzliche Experimentierklausel). Hier gibt es die Ermächtigung der Regulierungsbehörde, bescheidmäßig Ausnahmen von den Bestimmungen betreffend Systemnutzungsentgelte zu gewähren. Forschungs- und Demonstrationsprojekte, die gesetzlich verankerte Ziele verfolgen und in einem vorgelagerten Auswahlverfahren im Sinne dieser Ziele als förderwürdig eingestuft wurden, können einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme stellen.
- Ermöglichung des Eigentums von Netzbetreibern an Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sowie der Errichtung, Verwaltung und des Betriebs solcher Anlagen durch Netzbetreiber.

## 5. Bewertung

Mit der Regierungsvorlage wurde grundsätzlich eine gute und ambitionierte Grundlage für den raschen Ausbau erneuerbarer Energien vorgelegt, wobei im Rahmen der weiteren Gesetzwerdung noch einige Details entscheidend sind und eine Verbesserung erforderlich ist:

- Zur Erreichung des Ziels, den Gesamtstromverbrauch 2030 zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen zu decken und die jährliche Stromerzeugung aus Windkraft bis 2030 um 10 TWh zu steigern, muss das jährlich vorgesehene Vergabevolumen **für Windkraft 500 MW anstelle von 400 MW** betragen. Dies ist insofern nötig, als in den nächsten zehn Jahren rund 1000 MW Leistung an alten Windkraftanlagen (mit rund 2 TWh Erzeugungskapazität) ersetzt werden müssen.
- Weiters kommt der **Ausgestaltung der Standortdifferenzierung** entscheidende Bedeutung zu. Die Ausgestaltung des standortdifferenzierten Modells sollte sich am deutschen Referenzertragsmodell orientieren.
- Entscheidend ist, dass **die tatsächliche Erreichung der Energieziele im Vordergrund steht und die dafür erforderlichen Mittel bereitgestellt werden** und nicht irgendeine Form einer verpflichtenden Begrenzung der Unterstützungsvolumina die Ziele unterminieren kann. Volkswirtschaftlich ist es sinnvoll auch mehr als eine Milliarde Euro pro Jahr in erneuerbare Energien zu investieren. Die Gesamtfördermittelgrenze sollte jedenfalls etwa an klare Berechnungsparameter bezüglich Marktpreise angebunden werden, damit hier Planbarkeit gegeben ist.
- **Aus Sicht der Windkraft ist es essentiell, dass nicht nur wie geplant bis 2024 auf Ausschreibungen verzichtet wird**, sondern auch darüber hinaus. Ausschreibungen bei der Windkraft haben in vielen Ländern in Europa zu groben Verwerfungen des Windkraftausbaus geführt. Um das ambitionierte Ziel, die Stromversorgung 2030 zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken, erreichen zu können, sollte auf Ausschreibungen bei der Windkraft gänzlich verzichtet werden.

## 6. Möglicher Zeitplan

- Zuweisung an den Wirtschaftsausschuss im nächsten Plenum des Nationalrats (Ende März)
- Behandlung im Wirtschaftsausschuss entweder im Juni oder in einem eigens einberufenen Wirtschaftsausschuss schon früher
- Beschluss im Nationalrat und im Bundesrat mit Zweidrittel-Mehrheit im Juni oder Juli 2021
- Bewilligung durch die EU Kommission (Notifizierung) läuft parallel, eine Bewilligung vor Ende des Sommers ist wohl nicht zu erwarten.

Mehr dazu: [www.igwindkraft.at/eag](http://www.igwindkraft.at/eag)